



HESSISCHER LANDTAG

07. 02. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. Februar 2023 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. Januar 2023 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Kultusminister vertreten.

A. Problem

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Staat die Aufgabe, die Existenz der Ersatzschulen zu sichern. Dafür ist es erforderlich, dass die zurzeit geltende Ersatzschulfinanzierung geändert wird. Zunächst ist das aktuelle Gesetz bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Die Ersatzschulen erhalten nach dem aktuellen ESchFG pro Schülerin oder Schüler und Jahr einen Zuschuss, der nach den Schulformen unterschiedlich gestaffelt ist. Gleichwohl haben sich die aktuellen Schülersätze (Zuschuss je Schülerin und Schüler), so wie sie das aktuelle ESchFG vorsieht, und die Ausgaben des Landes je Schülerin beziehungsweise Schüler an öffentlichen Schulen seit dem Jahr 2013 unterschiedlich entwickelt. Dies hat auch die zwischenzeitlich durchgeführte Evaluation des ESchFG festgestellt. Ein weiteres Ergebnis dieser Evaluation war, dass die bisherige Kopplung der Dynamisierung der Schülersätze an die Beamtenbesoldung nicht verhindern konnte, dass die Höhe der ausgezahlten Zuschüsse für Ersatzschulen und die Höhe der tatsächlichen Schülerkosten des Landes auseinandergeraten sind.

Die Ursache für dieses Auseinanderlaufen sind die erheblichen finanziellen Anstrengungen des Landes zugunsten seiner eigenen Schulen, wie beispielsweise die erhöhte Lehrerversorgung (104 beziehungsweise 105 Prozent), die Anhebung der Vorsorgeprämie (Beamtenpension) oder die Verankerung eines festen Referenzjahres (Basis waren die Schülerkosten 2011). Gleichzeitig sind in den vergangenen zehn Jahren die Anpassungen der Beamtenbesoldung und damit die Schülersätze nicht so stark gestiegen wie die Kosten im Bereich der öffentlichen Schulen.

B. Lösung

Um die erforderlich gewordenen Änderungen im ESchFG vorzunehmen, bringt die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Hessischen Landtag ein. Zur Lösung der unter A. genannten Problemstellung ist ab dem Jahr 2024 eine Angleichung der Landeszuschüsse für die Ersatzschulträger an die im öffentlichen Schulwesen entstehenden Schülerkosten und die bereinigten Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben sowie eine Dynamisierung in Anlehnung an die tatsächlichen Entwicklungen der Landeskosten beabsichtigt.

C. Befristung

Die Änderung des Gesetzes schreibt eine Befristung bis zum 31. Dezember 2033 vor. Dies ermöglicht es, das Gesetz vor dem 31. Dezember 2033 nochmals eingehend zu prüfen und gegebenenfalls in der Praxis aufgetretene Probleme aufzugreifen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

| | Liquidität | | Ergebnis | |
|--------------------------------|---------------|-----------|---------------|--------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Aufwand | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2024 | 53.599.000 € | 0 | 53.599.000 € | 0 |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2025 | 81.995.000 € | 0 | 81.995.000 € | 0 |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2026 | 112.127.000 € | 0 | 112.127.000 € | 0 |

Bei diesen Beträgen handelt es sich um die prognostizierten zusätzlichen Mehrbedarfe, die sich durch die Änderung des ESchFG im Vergleich zu einer Fortführung des bisherigen Rechts ergeben.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Um mit dem Startwert der Schülersätze des Jahres 2024 möglichst nah an die realen Landeskosten heranzukommen, gründet sich der neue Vorschlag auf einem fiktiven Ausgangsjahr 2022, das gemäß der neuen Dynamisierungsregel fortgeschrieben wird. Das fiktive Ausgangsjahr ergibt sich aus einer Durchschnittswertberechnung der Ist-Kosten der Jahre 2019 bis 2021. Die Dynamisierung erfolgt anhand der Steigerungen der Landeskosten des Buchungskreises 2300 Schulen im Einzelplan 04, die ausschließlich Teil der Bemessungsgrundlage für das zukünftige Gesetz sind, durch Vergleich der Haushaltsjahre 2020 auf 2021 und 2021 auf 2022. Die tatsächliche Steigerungsrate vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 liegt bereits vor. Diese beträgt 2,29 Prozent. Die Steigerungsrate vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 liegt erst im Frühjahr 2023 vor. Hier wurde in der Haushaltsplanung 3,63 Prozent als Prognosewert hinterlegt.

Entsprechend der neuen Dynamisierungsregel anhand der Kostensteigerungsraten im Buchungskreis 2300 des Einzelplans 04 und den Schülerzahlsteigerungen können die Kosten bis 2033 dynamisch ansteigen. Die genaue Höhe der Mehrbedarfe wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungen ermittelt.

Die derzeitigen Prognosen der Mehrbedarfe fußen auf der Annahme einer jährlichen Steigerung der Schülerzahlen um ein Prozent an den Ersatzschulen. Zudem sind ab dem Jahr 2025 eine Kostensteigerung von 4,4 Prozent (Dynamisierung anhand der Kostensteigerung im Buchungskreis 2300 Schulen), die Ausgleichszahlung des Landes für den Gastschulbeitrag von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 7 Abs. 2 ESchFG mit 450 000 Euro per annum (Zeitraum 2024 bis 2026) und der Bedarf für außerhessische Schülerinnen und Schüler gemäß § 7 Abs. 3 ESchFG in Höhe von 1 563 900 Euro für 2024 berücksichtigt.

Für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 werden Mehrbedarfe im Umfang von ca. 53,6 Millionen Euro, 81,9 Millionen Euro sowie 112,1 Millionen Euro im Einzelplan 04, Kap. 04 59 (Buchungskreis 2300) etatisiert. Künftige Mehrbedarfe werden Gegenstand der Haushaltsberatungen sein, zum Beispiel aufgrund von Schülerzahlsteigerungen.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Anspruch der Ersatzschulen auf Beiträge der kommunalen Schulträger in Höhe von 75 Prozent des Gastschulbeitrages bleibt unverändert bestehen, so dass es durch dieses Gesetz zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen für die kommunalen Haushalte kommt. Im Zuge der Änderung wurde eine Klarstellung in § 7 Abs. 2 ESchFG aufgenommen. Im Fall der Beschulung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ist nunmehr der Gastschulbeitrag für Förderschulen zugrunde zu legen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Ersatzschulen erhalten für eine Schülerin oder einen Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung statt des Schülersatzes für die Schulform oder -stufe den entsprechend höheren Schülersatz des jeweiligen Förderschwerpunktes. Dies ist ein Beitrag zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in Form einer Unterstützung der inklusiven Beschulung.

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention geprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes¹**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Unterrichtsbetrieb“ die Angabe „ohne Beanstandung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 171 und 174 des Hessischen Schulgesetzes und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „50“ durch „75“, das Wort „Wartezeit“ durch „Wartefrist“ und das Wort „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 setzt voraus, dass die zu der neuen Schulform oder -stufe gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang zur zuschussberechtigten Ersatzschule stehen.“
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Soweit der Träger einer Ersatzschule für einzelne Schulformen oder -stufen den Betrieb beendet oder die Genehmigung widerrufen wird, erlischt der Anspruch des Trägers der Ersatzschule in Bezug auf die betroffenen Schulformen oder -stufen auf die noch nicht gewährten Zuschüsse nach Abs. 2 Satz 2.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Berechnung der jährlichen Schülersätze

(1) Für jede Schülerin und jeden Schüler einer zuschussberechtigten Ersatzschule wird ein jährlicher Schülersatz gewährt. Maßgeblich für die Berechnung dieses Schülersatzes sind die Kosten des Landes und die bereinigten Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben, die je Schülerin oder Schüler der öffentlichen Schulen in den jeweiligen Schulformen und -stufen aufgewendet werden. Die Kosten des Landes setzen sich aus einem schulformbezogenen Schülerbetrag nach Abs. 2 und einem schulformübergreifenden Schülerbetrag als Pauschalbetrag nach Abs. 3 zusammen. Die bereinigten Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben bilden die Grundlage für einen nach Abs. 4 zu berechnenden schulformbezogenen Sachkostenanteil je Schülerin oder Schüler.

(2) Zur Ermittlung der schulformbezogenen Schülerbeträge wird der Mittelwert der dem Landeshaushalt zugeordneten schulform- und schulstufenbezogenen Kosten des Landes der Jahre 2019, 2020 und 2021 den einzelnen öffentlichen Schulformen und -stufen zugeordnet. Dafür werden die zugeordneten schulform- und schulstufenbezogenen Kosten jeweils addiert und durch die Anzahl aller durch das Land in der jeweiligen Schulform oder -stufe beschulten Schülerinnen und Schüler geteilt. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Schulform oder -stufe errechnet sich aus dem Mittelwert der Jahre 2019, 2020 und 2021. Nicht berücksichtigt werden Kosten, für die kein vergleichbares Angebot an Ersatzschulen vorgehalten wird, sowie Kosten, die zu einer Doppelförderung der Ersatzschulen führen würden. Dies sind insbesondere die Kosten für:

1. die Lernmittelfreiheit,
2. den DigitalPakt Schule,
3. das Projekt Medienbildung – digitales Lernen,
4. die Projekte der kulturellen Bildung,
5. die Begabten- und Begabungsförderung,
6. die zwischenbehördliche Leistungsverrechnung der Staatlichen Schulämter an den Buchungskreis 2300 Schulen,

¹ Ändert FFN 72-130

7. die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung – Dr.-Frank-Niethammer-Institut,
8. die Gastschulbeiträge,
9. die Ergänzungsschulen,
10. Schulen in freier Trägerschaft Finanzförderung und
11. Schulen in freier Trägerschaft Personalförderung.

(3) Als Grundlage für die Ermittlung des schulformübergreifenden Schülerbetrags werden die schulformübergreifenden Kosten aus dem Landeshaushalt der Jahre 2019, 2020 und 2021 nach allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen, beruflichen Schulen, Schulen für Erwachsene und Förderschulen getrennt ausgewiesen. Die getrennt ausgewiesenen schulformübergreifenden Kosten der Jahre 2019, 2020 und 2021 werden getrennt nach den Schulformen und -stufen nach Satz 1 addiert und aus der Summe wird jeweils ein Mittelwert gebildet. Die schulformübergreifenden Kosten des Kostenträgers Ganztagsangebot werden dabei nur über die Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen und der Förderschulen verteilt. Schulformübergreifende Kosten beinhalten diejenigen Kosten, welche auf Kostenträgerebene einzelnen öffentlichen Schulformen und -stufen nicht zugeordnet werden können. Diese umfassen insbesondere die Kosten der nachfolgenden Kostenträger:

1. Ganztagsangebot,
2. inklusive Beschulung,
3. Prävention vor Anspruch auf sonderpädagogische Förderung,
4. Zuweisung an die Kommunen für inklusionsrelevante Aufgaben,
5. Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) und
6. Praxis und Schule (PuSch B).

Nicht berücksichtigt werden Kosten, für die kein vergleichbares Angebot an Ersatzschulen vorgehalten wird, sowie Kosten, die zu einer Doppelförderung der Ersatzschulen führen würden. Zur Ermittlung des schulformübergreifenden Schülerbetrags werden die Mittelwerte nach Satz 2 addiert und durch die Anzahl aller durch das Land beschulten Schülerinnen und Schüler geteilt. Die Anzahl der durch das Land beschulten Schülerinnen und Schüler errechnet sich aus dem Mittelwert der Jahre 2019, 2020 und 2021.

(4) Für die Berechnung des schulformbezogenen Sachkostenanteils je Schülerin oder Schüler wird zunächst der Mittelwert der Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben je Schülerin oder Schüler der öffentlichen Schulen der Jahre 2018 bis 2020 gebildet. Der Mittelwert nach Satz 1 wird in einen pauschalen Anteil zu zwei Fünfteln und einen variablen Anteil zu drei Fünfteln aufgeteilt. Der schulformbezogene Sachkostenanteil je Schülerin oder Schüler wird bestimmt, indem für jede Schulform oder -stufe der variable Anteil mit dem jeweiligen schulformbezogenen Schülerbetrag nach Abs. 2 multipliziert, durch den Mittelwert aller schulformbezogenen Schülerbeträge nach Abs. 2 geteilt und zum jeweiligen Ergebnis der pauschale Anteil addiert wird. Der Mittelwert aller schulformbezogenen Schülerbeträge des Landes nach Abs. 2 wird aus der Summe der schulform- und schulstufenbezogenen Kosten aus dem leistungsbezogenen doppelhaushalt des Landes nach Abs. 2, geteilt durch die Gesamtzahl der durch das Land beschulten Schülerinnen und Schüler, berechnet; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind für die Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben die Werte aus der Gemeindestatistik „Ein- und Auszahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“, Produktgruppe 2 „Schulträgeraufgaben“, in doppischer Haushaltssystematik (Produkte und Konten) des Hessischen Statistischen Landesamts maßgebend; für die Schülerzahlen ist der Mittelwert aller durch das Land beschulten Schülerinnen und Schüler der Jahre 2018, 2019 und 2020 zugrunde zu legen.

(5) Der Ausgangswert für die Schülersätze nach Abs. 1 Satz 1 wird für jede Schulform oder -stufe aus der Summe

1. des schulformbezogenen Schülerbetrags nach Abs. 2,
2. des schulformübergreifenden Schülerbetrags nach Abs. 3 und
3. des schulformbezogenen Sachkostenanteils je Schülerin oder Schüler nach Abs. 4

gebildet. Dieser Ausgangswert wird jährlich entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Kosten nach den Abs. 2 und 3 des jeweiligen Vorjahres im Verhältnis zu den Kosten des diesem jeweils vorangehenden Jahres je Schülerin oder Schüler erhöht oder vermindert; diese Anpassung erfolgt erstmals bezogen auf das Jahr 2023.

(6) Von den nach Abs. 5 Satz 2 berechneten Beträgen erhält der Träger einer zuschussberechtigten Ersatzschule für jede Schülerin und jeden Schüler in Abhängigkeit von der besuchten Schulform oder -stufe im Jahr 2024 eine Förderquote von 80 Prozent, für jede Schülerin und jeden Schüler mit bestätigtem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Förderquote von 85 Prozent des dem jeweiligen Förderschwerpunkt zugeordneten Betrags abzüglich des durch die kommunalen Schulträger nach § 7 Abs. 1 für die jeweilige Schulform oder -stufe oder den jeweiligen Förderschwerpunkt je Schülerin oder Schüler jährlich geleisteten Beitrags als Schülersatz. Für die Jahre 2025 bis 2033 erhöhen sich die Förderquoten nach Satz 1 jährlich jeweils um 0,555 Prozentpunkte.

(7) Abweichend von Abs. 6 betragen die jeweiligen Schülersätze 100 Prozent der nach Abs. 5 Satz 2 berechneten Beträge abzüglich des durch die kommunalen Schulträger nach § 7 Abs. 1 für den jeweiligen Förderschwerpunkt der Schulform Förderschule je Schülerin oder Schüler jährlich geleisteten Beitrags, wenn Schülerinnen oder Schüler mit bestätigtem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 aufgrund nicht vorhandener schulischer Einrichtungen des für die Beschulung zuständigen hessischen kommunalen Schulträgers an einer zuschussberechtigten Förderschule beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Träger der zuschussberechtigten Förderschule zum maßgeblichen Stichtag nach § 3 Abs. 1 eine mit dem für die Beschulung zuständigen hessischen kommunalen Schulträger abgeschlossene Kontingentvereinbarung über die Kosten der äußeren Schulverwaltung unter Angabe der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler nachweist. Vor dem Abschluss oder der Abänderung einer Vereinbarung nach Satz 2 ist das Kultusministerium in Kenntnis zu setzen. Schulgeld nach § 6 darf in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Berechnung, Auszahlung und Zweckbindung der jährlichen Zuschüsse,
Verjährung der Ansprüche“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Den Zuschüssen“ durch „Der Berechnung der Zuschüsse“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung der Schülerzahlen nach Satz 1 erfolgt durch Datenübermittlung im Rahmen des landeseigenen Schulverwaltungsverfahrens Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD), an dem die zuschussberechtigten Ersatzschulen zu diesem Zweck teilzunehmen haben.“

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Schulen für Kranke nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes kann eine den Monatsmeldungen des Vorjahres zugrundeliegende Jahresdurchschnittsschülerzahl ermittelt und den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Nachweise nach Satz 1 sind über monatliche Datenübermittlungen aus der LUSD zu erbringen.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers auf sonderpädagogische Förderung und der jeweilige Förderschwerpunkt sind durch eine Bestätigung des zuständigen Staatlichen Schulamts nachzuweisen. Der Bestätigung des Staatlichen Schulamts muss eine förderdiagnostische Stellungnahme des zuständigen regionalen oder überregionalen Beratungs- und Förderzentrums zugrunde liegen. Eine Ersatzschule kann ein regionales oder überregionales Beratungs- und Förderzentrum nach Satz 2 sein. Erforderlichenfalls kann ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten angefordert werden.“

e) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

f) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die jährlichen Zuschüsse aus der Ersatzschulfinanzierung sind zweckgebunden.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Abzüge bei Beurlaubung von Lehrkräften

(1) Wenn das Land einer als Ersatzschule genehmigten Förderschule Lehrkräfte mit Dienstbezügen zur Verfügung stellt, vermindert sich der jährliche Zuschuss nach § 1 Abs. 1 für die betreffende Schule entsprechend. Der Abzugsbetrag wird nach den Stellenanteilen berechnet, die am Stichtag nach § 3 Abs. 1 besetzt waren. Der Abzugsbetrag beträgt im Jahr 2024 je voller Stelle 87 300 Euro.

(2) Beginnend mit dem Jahr 2025 wird jährlich der in Abs. 1 Satz 3 genannte Abzugsbetrag auf Basis der Entwicklung der Beamtenbesoldung des Vorjahres erhöht oder vermindert. Maßgeblich ist dabei das Grundgehalt einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 3 zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage und der Sonderzahlung nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften. Im Jahr 2024 wird bei der Berechnung nach Satz 1 der zwölfwache Betrag der Besoldung des Monats Dezember 2023 zugrunde gelegt.

(3) Die Bekanntgabe des jährlichen Abzugsbetrags nach den Abs. 1 und 2 je voller Stelle erfolgt mit der Bekanntgabe der Schülersätze nach § 8 Abs. 3 im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

(4) Für Lehrkräfte, die vom Land nach § 174 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes zur Dienstleistung an einer Ersatzschule beurlaubt werden, vermindert sich der gezahlte Zuschuss für die betreffende Schule um den anfallenden Versorgungszuschlag. Dieser beträgt für jede beurlaubte Lehrkraft, beginnend mit dem Jahr 2024, pauschal 20 Prozent der ihr ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich der Versorgungszuschlag nach Satz 2 um jährlich 1,111 Prozentpunkte bis zu einer Höhe von höchstens 30 Prozent. Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung und den Verfahrensablauf für die Erhebung der Versorgungszuschläge zu regeln. Für Leerstellen, für die bereits vor dem 1. Januar 2024 nach dem Landeshaushalt ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben ist, bleibt der Versorgungszuschlag über den 1. Januar 2024 hinaus in unveränderter Höhe bestehen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 165 des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 sind bei Berufsschulen 75 Prozent des Gastschulbeitrages, der nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes für auswärtige Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen der entsprechenden Schulform oder -stufe festgesetzt worden ist, von den Schulträgern zu entrichten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder, sofern es sich um Jugendliche oder Heranwachsende ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis handelt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, für die ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 nachgewiesen ist, ist der nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes festgesetzte Gastschulbeitrag für Förderschulen zugrunde zu legen, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Besitzstandswahrung, Bekanntgabe und Übergangsregelung zur Wartefristfinanzierung

(1) Zur Bestimmung der jährlich tatsächlich zu gewährenden Schülersätze ist für jede Schulform oder -stufe ein Vergleich nach Abs. 2 durchzuführen. Grundlage sind die nach den §§ 2 und 8 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung veröffentlichten Schülersätze des Jahres 2023 als Besitzstandsbetrag und die nach § 2 Abs. 1 bis 7 berechneten Schülersätze je Schulform oder -stufe als jährlicher Zielbetrag.

(2) Die jährlich tatsächlich zu gewährenden Schülersätze je Schulform oder -stufe werden durch Vergleich wie folgt bestimmt:

1. sobald der jährlich ermittelte Zielbetrag den Besitzstandsbetrag erreicht oder übersteigt, ist ab diesem Zeitpunkt der jährliche Schülersatz nach § 2 zu gewähren;
2. ist der Zielbetrag kleiner als der Besitzstandsbetrag, dann ist der Besitzstandsbetrag zu gewähren.

(3) Die Bekanntgabe der Schülersätze erfolgt für jede Schulform oder -stufe sowie für die Förderschwerpunkte der Schulform Förderschule jährlich im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

(4) Den Ersatzschulen, die bis zum 31. Dezember 2023 die Wartefrist nach § 1 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erfüllt haben, wird weiterhin für die ersten drei Jahre des Unterrichtsbetriebs rückwirkend eine Finanzhilfe in Höhe von 50 Prozent der in der Wartefrist entgangenen Zuschüsse in zehn gleichen Jahresraten gewährt.“

7. § 9 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und in Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2033“ ersetzt.

**Artikel 2
Bekanntmachungsermächtigung**

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Ersatzschulfinanzierungsgesetz in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Art. 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb tritt am 1. November 2023 in Kraft. Art. 1 Nr. 7 und 8 tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Nach dem Grundgesetz, der Hessischen Verfassung und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind alle Länder verpflichtet, die Existenz der Ersatzschulen zu sichern. Die Ersatzschulen sind finanziell zu unterstützen, da diese verpflichtet sind, den öffentlichen Schulen vergleichbare Unterrichtsangebote zu unterhalten, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung ihrer Lehrkräfte ausreichend zu sichern und die Höhe des Schulgelds so zu bemessen, dass keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern eintritt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Staat daher die Aufgabe, die Existenz der Ersatzschulen auch finanziell zu sichern. Der Landesgesetzgeber muss dafür sorgen, dass die Ersatzschulen ausreichend finanziert werden. Gleichwohl ist aber der Privatschulträger verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Das Gesetz regelt die Ersatzschulfinanzierung abschließend. Eine ergänzende Verordnung wird für die Konkretisierung der Regelungen zur Erhebung des Versorgungszuschlags (§ 4 ESchFG) notwendig.

Wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfs, beispielsweise die Berechnung der Landeskosten auf Basis des SAP-System des Landes - Produkt Schulen (Buchungskreis 2300) Kap. 04 59 sowie die Berechnung der Schulträgerausgaben, wurden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Ersatzschulen an einem runden Tisch erarbeitet. In die Änderungen sind die Ergebnisse aus der Evaluation des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes mit eingeflossen.

Mit dem Gesetz werden die Zuschüsse auf einen neuen Startwert angepasst, der nicht mehr an ein fixes Basisjahr knüpft. Die neue Dynamisierungsregelung in Anlehnung an die Entwicklung der Kosten der öffentlichen Schulen sichert darüber hinaus eine künftige angemessene Entwicklung der Zuschüsse.

Gleichzeitig implementiert das Gesetz eine Grundlage für die Beteiligung der Ersatzschulträger an den Versorgungsabgaben für die an die Ersatzschulen beurlaubten Lehrkräfte (§ 4). Damit wird eine Forderung des Hessischen Rechnungshofs umgesetzt.

Die Wartefristfinanzierung wird künftig den neu zu gründenden Ersatzschulen bereits über fünf Jahre in Höhe von 75 Prozent ausgezahlt.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 - Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Zu Nr. 1

Zu Buchs. a) aa) und bb)

Sinn und Zweck der vor Einsetzung der Refinanzierung vorgeschalteten dreijährigen Wartefrist ist die Sicherstellung der Bewährung eines ordnungsgemäßen, das heißt beanstandungsfreien Schulbetriebs. Dies setzt vor allem die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 171 und 174 Hessisches Schulgesetz voraus. Die nun wieder aufgenommene Regelung sichert im Fall von (schulaufsichtlichen) Beanstandungen, dass die Ersatzschulfinanzierung in diesen Fällen nicht ausgezahlt wird.

Die Auszahlung der rückwirkenden Finanzhilfe („Wartefristfinanzierung“) wird für Ersatzschulen, die die Wartefrist ab 2024 erfüllen, angehoben. Diese erhalten künftig 75 Prozent anstatt 50 Prozent. Ebenso wird für diese Schulen eine zügigere Auszahlung der rückwirkenden Finanzhilfe, über fünf anstatt wie bisher über zehn Jahre, erfolgen. Für alle übrigen Ersatzschulen gilt die Übergangsregelung des § 8 Abs. 4.

Zu Buchs. b)

In Abs. 3 wird eine Klarstellung in Bezug auf die Frage der Neugründung von Ersatzschulen und die Definition von sogenannten „Dependancen“ aufgenommen. Nur im Fall eines hinreichend räumlichen Zusammenhangs entfällt die dreijährige Wartefrist für den Ersatzschulträger.

Zu Buchs. c)

Im Fall einer Schulschließung besteht das Risiko, dass nicht verjährte Refinanzierungsansprüche aus der rückwirkenden Finanzhilfe (Wartefristfinanzierung) gegenüber dem Land auch im Fall einer Schulschließung/Insolvenz nachträglich eingefordert oder eingeklagt werden. Die neue Regelung hat das Ziel, dies zu unterbinden.

Zu Nr. 2

Das grundlegende Berechnungsmodell für die Schülersätze aus einem schulformbezogenen Schülerbetrag, einem schulformübergreifenden Schülerbetrag als Pauschalbetrag der Landeskosten und einem aus den Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben errechneten schulformbezogenen Betrag je Schülerin oder Schüler wird beibehalten. Änderungen ergeben sich aufgrund der neuen Berechnungssystematik. Grundlage für die Einbeziehung der Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften ist die Statistik über die Ein- und Auszahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen aufgeschlüsselt nach Aufgabebereichen des Hessischen Statistischen Landesamts.

Die der Berechnung zugrundeliegenden Kosten auf der Ebene der Kostenträger sind den Schulformen oder -stufen zugeordnet. Bei den Personalkosten auf Kostenträgerebene ist neben der Beamtenbesoldung unter anderem auch die an die Vorsorgekasse geleistete Vorsorgeprämie berücksichtigt, welche die Versorgungsleistungen an die Lehrkräfte abbildet. Berücksichtigt werden dabei die Kosten für eine Schülerin oder einen Schüler einer öffentlichen Schule, für die ein vergleichbares Unterrichtsangebot an Ersatzschulen vorgehalten wird. Das Verbot der Doppelförderung nach Landeshaushaltsordnung wird berücksichtigt.

Die Kostenträger sind den nachfolgenden Produkten des Landeshaushalts für die Jahre 2019 bis 2021 entnommen:

- Bildung und Erziehung in der Grundschule,
- Bildung und Erziehung im Gymnasium und den gymnasialen Oberstufen,
- Bildung und Erziehung in der Förderstufe und der integrierten Gesamtschule,
- Bildung und Erziehung in der kooperativen Gesamtschule,
- Prävention vor sonderpädagogischer Förderung, inklusive Beschulung, Förderung kranker Schülerinnen und Schüler,
- Bildung und Erziehung in der Hauptschule, Realschule und Mittelstufenschule,
- Bildung und Erziehung in Förderschulen,
- studienqualifizierende Bildungsgänge an beruflichen Schulen und an Schulen für Erwachsene,
- berufsqualifizierende Bildungsgänge an beruflichen Schulen,
- Ausbildungs- und Berufsvorbereitung an beruflichen Schulen sowie Mittelstufe an Schulen für Erwachsene und
- berufliche Weiterbildung.

Darüber hinaus waren im Gesetz die Querverweise auf den aktuellen Stand den der Berechnung zugrundeliegenden Datenquellen anzupassen.

Der schulform- und schulstufenbezogene Schülerbetrag berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Beträge auf Kostenträgerebene, die den einzelnen Schulformen oder -stufen zuordenbar sind, je Schülerin beziehungsweise je Schüler aus dem Haushaltsjahr 2019 bis 2021 abzüglich der schulformübergreifenden Kosten. Die so ermittelten Beträge werden durch die Anzahl aller durch das Land in der entsprechenden Schulform oder -stufe beschulten Schülerinnen und Schüler geteilt.

Die Berechnung erfolgt auf Basis eines Mittelwerts, um Schwankungen in einzelnen Jahren und Produkten abzufedern. Eine Festlegung auf ein festes Startjahr wird damit vermieden.

Die so ermittelten schulform- und schulstufenbezogenen Kosten werden durch die Anzahl aller durch das Land in der entsprechenden Schulform oder -stufe beschulten Schülerinnen und Schüler geteilt.

Um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, wurden in den ermittelten schulform- und schulstufenbezogenen Kosten die Kosten für

- die Lernmittelfreiheit,
- den DigitalPakt Schule,
- das Projekt Medienbildung – digitales Lernen,
- Projekte der kulturellen Bildung,
- die Begabten- und Begabungsförderung,
- die zwischenbehördliche Leistungsverrechnung der Staatlichen Schulämter an den Buchungskreis 2300 Schulen,
- die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung – Dr.-Frank-Niethammer-Institut,
- Gastschulbeiträge,
- Ergänzungsschulen,
- SFT FinFö (Schulen in freier Trägerschaft Finanzförderung) und
- SFT PersFö (Schulen in freier Trägerschaft Personalförderung)

nicht berücksichtigt.

Die Beträge der oben genannten Punkte werden im Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler von schulform- und schulstufenbezogenen Kosten nicht berücksichtigt.

Abs. 3 beschreibt die mit der Novellierung vorgenommene Zuordnung zu den in der Bemessungsgrundlage hinterlegten schulformübergreifenden Kosten.

Schulformübergreifende Kosten sind diejenigen Kosten, die unmittelbar mit dem Schulbetrieb in Zusammenhang stehen, sich aber einzelnen Schulformen und -stufen nicht unmittelbar zuordnen lassen.

Die berücksichtigten Beträge sind folgenden Kostenträgern des Einzelplans 04, Buchungskreis 2300 Schule des Landeshaushalts der Jahre 2019, 2020 und 2021 entnommen:

- Ganztagsangebot,
- inklusive Beschulung,
- Prävention vor Anspruch auf sonderpädagogische Förderung,
- Zuweisung an die Kommunen für inklusionsrelevante Aufgaben,
- Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) und
- Praxis und Schule (PuSch B).

Die Beträge des Kostenträgers Ganztagsangebot sind dem Produkt Ganztagsangebote (Produkt-Nr. 19) entnommen. Die Beträge der Kostenträger inklusive Beschulung, Prävention vor Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Zuweisung an die Kommunen für inklusionsrelevante Aufgaben stammen aus dem Produkt Prävention vor sonderpädagogischer Förderung/Inklusive Beschulung/Förderung kranker Schülerinnen und Schüler (Produkt-Nr. 20). Die beiden Kostenträger Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) und Praxis und Schule (PuSch B) sind Teil der Kosten zum Produkt Ausbildungs- und Berufsvorbereitung an beruflichen Schulen sowie Mittelstufe an Schulen für Erwachsene (Produkt-Nr. 33).

In Abs. 3 Satz 3 erfolgt darüber hinaus erstmals eine systemgerechte Verteilung des Kostenträgers „Ganztag“ auf die Schulformen und -stufen der Primar- und Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen und Förderschulen, um die Kosten bei den Schulformen abzubilden, die Ganztag anbieten.

Dazu wurden die schulformübergreifenden Kosten addiert und durch die Anzahl aller durch das Land beschulten Schüler geteilt. Das Ergebnis sind zwei konstante Beträge, ein Betrag für die Kosten des Produkts „Ganztag“ und ein Betrag für die restlichen schulformübergreifenden Kosten.

Die Kosten für das Produkt Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Produkt-Nr. 21) werden nicht berücksichtigt, da die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen und entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen zu erhalten, um zu den gleichen Abschlüssen geführt zu werden wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler deutscher Muttersprache, überwiegend an öffentlichen Schulen erfolgt.

In Abs. 4 wird auf der Grundlage der Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben ein schulformbezogener Betrag errechnet, der Bestandteil der jährlichen Schülersätze ist. Dieser enthält ein zehnjähriges Mittel (2011-2020) aus den Nettoinvestitionskosten der kommunalen Gebietskörperschaften mit Schulträgeraufgaben je Schülerin oder Schüler.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Landesgesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung gewährleisten muss, dass den Ersatzschulen auch ein ausreichender Beitrag zu den Sachkosten zur Verfügung steht. Erstmals werden sachgerecht hierbei auch die Investitionskosten der kommunalen Schulträger (über ein zehnjähriges Mittel) berücksichtigt. Die Beträge sind den Auswertungen des Hessischen Statistischen Landesamtes für die Jahre 2018 bis 2020 entnommen.

Die Nettoauszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften für Schulträgeraufgaben sind das Saldo zwischen der Summe der Auszahlungen für Schulträgeraufgaben von hessischen Gebietskörperschaften und der Summe der Einzahlungen für Schulträgeraufgaben, ohne die Summe der Einzahlungen der Schulumlage, abzüglich der Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, der Summe der Auszahlungen für Schülerbeförderung und der Summe der Auszahlungen für Ausbildungsförderung und zuzüglich der Summe des zehnjährigen Mittels aus den Nettoinvestitionskosten der kommunalen Gebietskörperschaften mit Schulträgeraufgaben.

Für die Berechnung wird ein pauschaler Gesamtdurchschnittsbetrag pro Schülerin oder Schüler angesetzt. Dieser Betrag wird in einen Sockelbetrag und einen variablen Anteil aufgeteilt. Der variable Anteil wird proportional auf die Schulformen oder -stufen verteilt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass empirisch ein direkter Zusammenhang zwischen der Höhe der aufgewendeten Personalkosten und den anfallenden Sachkosten besteht.

Die Kopplung an einen Referenzzeitraum und die Erfahrungen aus der Evaluation des aktuellen Ersatzschulfinanzierungsgesetzes machen es erforderlich, die Ersatzschulen an der Kostenentwicklung des Landes teilhaben zu lassen. Dies soll anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung des Vorvorjahres erfolgen. In Abs. 5 wird demzufolge der Startwert für das Jahr 2024 und die Dynamisierungsregel der Schülersätze beschrieben. Um mit dem Startwert des Jahres 2024 möglichst nah an die realen Landeskosten heranzukommen, basiert das Gesetz auf einem fiktiven Startjahr 2022. Dazu wird auf der Durchschnittswertberechnung der Jahre 2019 bis 2021 aufgesetzt und diese um die Kostensteigerungen der in der Bemessungsgrundlage enthaltenen Kostenträger der Jahre 2020 auf 2021 sowie 2021 auf 2022 dynamisiert.

Die Dynamisierung erfolgt auf die als Bemessungsgrundlage in § 2 Abs. 1 bis 4 festgelegten Beträge. Zur Berechnung des Dynamisierungsfaktors werden anhand der Bemessungsgrundlage die durchschnittlichen Kosten einer hessischen Schülerin beziehungsweise eines hessischen Schülers berechnet. Die prozentuale Änderung der durchschnittlichen Kosten einer hessischen Schülerin beziehungsweise eines hessischen Schülers bilden den Dynamisierungsfaktor.

In der Berechnungssystematik wurden darüber hinaus zwei weitere wesentliche Änderungen zum aktuellen Gesetz vorgenommen.

Systematisch richtig wird nun der Zinseszineffekt der Kostensteigerungen über die Jahre angewendet. Darüber hinaus wird der Gastschulbeitrag in der Berechnung des Schülersatzes künftig erst nach der Dynamisierung zum Abzug gebracht. Beide Veränderungen haben zur Folge, dass ein Auseinanderlaufen zwischen den Landeskosten und den Schülersätzen über die Laufzeit vermieden wird.

Die geänderte Berechnungssystematik zum aktuellen Ersatzschulfinanzierungsgesetz trägt einer verständlicheren und systemgerechteren Berechnung der Schülersätze Rechnung.

Die Förderquote nach Abs. 6 beträgt im Startjahr 2024 je Schülerin oder Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf grundsätzlich 85 Prozent und im Übrigen grundsätzlich 80 Prozent der jeweils errechneten 100-Prozent-Schülersätze.

Der Anstieg der Förderquote erfolgt über einen zehnjährigen Stufenplan, mit dem Ziel 85 beziehungsweise 90 Prozent Förderquote (bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf) auf Basis des über die Laufzeit dynamisierten Startwerts. Der jährliche Anstieg der Förderquote beträgt 0,555 Prozentpunkte.

Ersatzschulen erhalten für eine Schülerin oder einen Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung statt des Schülersatzes für die Schulform oder -stufe den entsprechend höheren Schülersatz des jeweiligen Förderschwerpunktes, unabhängig von der besuchten Schulform.

Nach Abs. 7 leistet das Land für jede Schülerin und jeden Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die aufgrund nicht vorhandener schulischer Einrichtungen des öffentlichen Schulträgers in privat getragenen Förderschulen beschult werden, grundsätzlich 100 Prozent des Schülersatzes.

Hier wurde eine Klarstellung erforderlich, da zum einen der Nachweis des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens für den Ansatz der erhöhten Förderquote (85 Prozent mit dem Ziel 90 Prozent) maßgeblich ist. Zum anderen wird klargestellt, dass für die zusätzliche Beteiligung des Landes in Höhe von zehn Prozent an den Kosten der inneren Schulverwaltung der Abschluss einer Kontingentvereinbarung mit dem für die Beschulung zuständigen Schulträger erforderlich ist.

Bei den Kontingentvereinbarungen handelt es sich aufgrund der in § 2 Abs. 7 beschriebenen Rechtsfolgen um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Lasten Dritter, des Landes Hessen. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen für die Mehrbedarfe der Ersatzschulfinanzierung ist das Kultusministerium vor Abschluss einer solchen Vereinbarung zwischen dem kommunalen Schulträger und dem Ersatzschulträger einzubeziehen.

Zu Nr. 3

Zu Buchs. b)

Im Schuljahr 2021/2022 (Stichtag 1. November 2021) gibt es 201 genehmigte Ersatzschulen. Von diesen sind 39 Schulen nicht an die landeseigene Schulverwaltungssoftware Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) angeschlossen. Zum Stichtag melden die Ersatzschulen, die nicht an die LUSD angeschlossen waren, über Excel-Formulare an das Hessische Statistische Landesamt. Es besteht aufgrund dieser Form der Datenübermittlung ein erhebliches finanzielles Risiko aufgrund falscher Schulformzuordnung sowie ein datenschutzrechtliches Risiko.

Um das Risiko falscher Zuordnungen beziehungsweise Schülerzahlen zu verringern und den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, ist mit der Novelle vorgesehen, die Ersatzschulfinanzierung künftig an die verpflichtenden Eintragungen der für die Berechnung der Ersatzschulfinanzierung erforderlichen Daten in der LUSD zu koppeln.

Diese Regelung gilt künftig auch für die Schulen für Kranke.

Allein für Schulen, die in ihrem Unterrichtsturnus vom Regelunterricht abweichen (beispielsweise Blockbeschulung), bleibt es bei der Ausnahme von der Stichtagsregelung. Weitergehende Ausnahmen von der Regelung des landesweiten Stichtags sind nicht vorgesehen.

Die Mittel aus der Ersatzschulfinanzierung dienen demnach einem ganz bestimmten Zweck. Zweckgebundene Forderungen können nur zugunsten desjenigen gepfändet werden, für den die Mittel bestimmt sind. Zur Absicherung dieser Zweckgebundenheit der Zuschüsse und in Ermangelung besonderer Vorschriften sowie im Vergleich zu anderen Länderregelungen war zur Absicherung eine entsprechende Regelung mit aufzunehmen.

Zu Buchs. c)

Um die Schülerzahlschwankungen bei den Schulen für Kranke über das Jahr abzufedern, wird ausschließlich diesen Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Abrechnung einer Jahresdurchschnittsschülerzahl eingeräumt. Eine entsprechende erlassliche Regelung aus 2013 wurde damit in das Gesetz aufgenommen.

Zu Buchs. d)

Die Veränderungen beruhen auf der in der Zwischenzeit erfolgten erlasslichen Klarstellung und berücksichtigen darüber hinaus die besondere Rolle privater Ersatzschulen, wenn diese gleichzeitig regionales oder überregionales Beratungs- und Förderzentrum sind.

Zu Nr. 4

Förderschulen nach § 5 Abs. 1 ESchFG in der Fassung bis zum 31. Dezember 2012, können nach wie vor beamtete Lehrkräfte des Landes zulasten von Planstellen unter Fortzahlung der Bezüge zur Verfügung gestellt werden.

Der Abzugsbetrag beträgt pro Stelle, die am Stichtag nach § 3 Abs. 1 besetzt war, ab 2024 pauschal 87 300 Euro. Dieser Betrag entspricht den durchschnittlichen Personalkosten zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage und der Sonderzahlung nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften der im Jahr 2021 vom Land zur Verfügung gestellten Lehrkräfte an Förderschulen. Der Abzugsbetrag nach Abs. 1 wird gemäß Abs. 2 entsprechend dem Verhältnis der durchschnittlichen jährlichen Beamtenbesoldungsentwicklung des Vorjahres zum Vorvorjahr dynamisiert.

Der nach Abs. 1 erhobene Betrag wird bei der Berechnung der Auszahlung der Ersatzschulfinanzierung einbehalten („Zuschussminderung“). Die Höhe des Abzugsbetrages wird jährlich mit der Festsetzung der Schülersätze im Amtsblatt veröffentlicht (Abs. 3).

In Abs. 4 wird klargestellt, dass neben den in Abs. 1 genannten Planstellen auch Beurlaubungen von Lehrkräften ohne Fortzahlung der Bezüge über Leerstellen an die Ersatzschulen erfolgen. Ab dem Jahr 2024 wird für jede Leerstelle ein Versorgungszuschlag von 20 Prozent erhoben. Über die Laufzeit des Gesetzes erfolgt eine stufenweise Anhebung dieses Versorgungszuschlags bis auf 30 Prozent im Jahr 2033. Dies entspricht der Regelung in § 82 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG). In Bezug auf die damit in Zusammenhang stehenden praktischen Abrechnungsfragen sowie den Stufenplan sind weitere Detailregelungen erforderlich, diese sollen im Verordnungswege geregelt werden.

Für Leerstellen, für die bereits vor dem 1. Januar 2024 Versorgungszuschlag erhoben wird, bleibt es bei der Höhe des Versorgungszuschlags von 30 Prozent.

Zu Nr. 5

Nach § 7 Abs. 1 ESchFG haben nur zuschussberechtigte Ersatzschulen einen Anspruch auf die Zahlung des Gastschulbeitrages durch die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind. Eine genehmigte Ersatzschule ist erst mit Ablauf der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 2 ESchFG zuschussberechtigt.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung in Abs. 2 wird klargestellt, dass künftig die Höhe des durch den kommunalen Schulträger zu zahlenden Gastschulbeitrags für eine Schülerin oder einen Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht mehr davon abhängig ist, welche Schulform (allgemeinbildende oder Förderschule) diese Schülerin oder dieser Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf besucht.

Zu Buchs. a) bb)

Die Auszahlung der Gastschulbeiträge für Schülerinnen und Schüler ist an die Regelungen des Hessischen Schulgesetzes angepasst worden. Zukünftig ist für die Beitragsleistung nicht der Wohnsitz der jeweiligen Schülerin oder des Schülers maßgebend, sondern der Sitz des Ausbildungsbetriebes und der dementsprechende Schulträgerbereich ausschlaggebend.

Zu Buchs. c)

Das Land ist für eine Regelung, die den kommunalen Schulträgern eine Anrechnung ermöglicht, nicht zuständig. In der Praxis erfolgt keine Anrechnung auf die Gastschulbeiträge nach § 7 Abs. 1, sondern auf weitergehende Pflichtleistungen. Entsprechende Vereinbarungen wirken nur zwischen dem kommunalen Schulträger und dem Träger der Ersatzschule.

Zu Nr. 6

Die Überschrift wird neu gefasst, um den § 8 an die neuen Regelungen anzupassen. Der Stufenplan nimmt nun Bezug auf die Anpassung der Förderquote über die Laufzeit (vgl. § 2 Abs. 6). Darüber hinaus wird die Übergangsregelung im Hinblick auf die Wartefristfinanzierung hier verortet.

Nach der neuen Berechnungsgrundlage des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes erfolgen die Vergleichsberechnungen nur noch anhand eines Besitzstands (auf Basis der Schülersätze 2023) und eines Zielbetrags (Höhe des Schülersatzes im jeweiligen Jahr in der jeweiligen Schulform). Vergleichsbasis sind die Schülersätze zum 31. Dezember 2023.

Abs. 2 legt fest, unter welchen Bedingungen der Besitzstandsbetrag beziehungsweise die regulären Schülersätze nach § 2 gezahlt werden.

Abs. 4 implementiert eine Übergangsregelung für die Wartefristfinanzierung nach § 1 Abs. 2. Für Ersatzschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes (1. Januar 2024) die Wartefrist bereits erfüllt haben, wird weiterhin eine rückwirkende Finanzhilfe in Höhe von 50 Prozent über zehn Jahre ausgezahlt.

Ebenso wird die Besitzstandregelung der als Ersatzschulen genehmigten Förderschulen nicht mehr benötigt, da die nach § 2 berechneten Schülersätze ab dem Haushaltsjahr 2022 über den Vergleichsbeträgen liegen.

Zu Nr. 7

Aus Gründen der Planungssicherheit für die Ersatzschulträger sowie für das Land wurde das Gesetz erneut auf zehn Jahre befristet. Eine eingehende Evaluation des Gesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2013 ist unter der Einbeziehung der Vertreterinnen und Vertreter der Ersatzschulverbände durchgeführt worden. Die lange Laufzeit berücksichtigt auch die Notwendigkeit des zeitlichen Erfordernisses, die anstehende Novelle der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Haushaltsjahr 2023 im Rahmen einer künftigen Evaluation für das sich dann (ab 2034) anschließende Gesetz berücksichtigen zu können.

Die weitere Evaluation des Gesetzes soll unter Einbeziehung von Vertretern der Ersatzschulen durchgeführt werden. So können in der Praxis aufgetretene Umsetzungsprobleme aufgegriffen und an den Bedürfnissen der Schulen orientierte Korrekturen beziehungsweise Weiterentwicklungen vorgenommen werden.

Zu Art. 2 - Neuverkündungsvorbehalt

Aufgrund der umfassenden Änderungen soll die neue Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt gegeben werden, um dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und eine Lesbarkeit zu gewährleisten.

Zu Art. 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Hier ist ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen. Die verpflichtende Nutzung der LUSD soll bereits zum 1. November 2023 erfolgen, da diese die Basis für die Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2024 bildet. Im zweiten Schritt wird das Inkrafttreten des Stammgesetzes zum 31. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2033 verlängert. Die übrigen Vorschriften treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, 6. Februar 2023

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Alexander Lorz